

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 14.10.2010 um 18.10 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend: Oberbürgermeister Müller

UsW-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Ferenczy

Stadtrat Lorenz

Stadtrat May

Stadtrat E. Müller

Stadtrat M. Müller

Stadträtin Richter

Stadtrat Schmidt

CSU-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Moser (ohne Ziffer 4)

Stadtrat Rank (bis 20.10 Uhr, Ziffer 9)

Stadträtin Schwab

Stadtrat Stiller

Stadträtin Stocker (bis 20.50 Uhr, Ziffer 12)

Stadtrat Weiglein

SPD-Stadtratsfraktion:

Stadträtin Dr. Endres-Paul

Stadtrat Heisel

Stadträtin Glos

Stadträtin Kahnt

Stadträtin Mahlmeister

FW-Stadtratsfraktion:

Stadträtin Wachter

Stadträtin Wallrapp

KIK-Stadtratsfraktion:

2. Bürgermeister Christof

Stadtrat Steinruck

Stadtrat Popp

ödp-Stadtratsgruppe:

Stadtrat Pauluhn

Stadträtin Schmidt

ProKT-Stadtratsgruppe:

Ortssprecher

Frau Schlötter (Sickershausen)

Berufsmäßige Stadträte: Rodamer

Berichterstatter: Oberrechtsrätin Schmöger

Oberamtsrat Hartner

Bauamtsleiter Janner

Stadtplaner Neumann

Herr Zürrlein, Leiter EDV (Ziffer 1)

Herr Linke, Fa. PCS-Informatik (Ziffer 1)

Dipl. – Ing. Volkamer

Dipl. – Ing. Haupt

Protokollführer: Verwaltungsfachwirt Müller

Entschuldigt fehlten: Stadtrat Günther
 Stadtrat Haag
 Bürgermeisterin Regan
 Stadtrat Böhm
 Ortssprecher Pfrenzinger
 Stadtrat Schardt

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig. Es gibt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Vorstellung des neuen Internetauftrittes der Stadt Kitzingen

Herr Zürrlein, Leiter EDV Stadt Kitzingen und Herr Linke, Fa. PCS-Informatik gehen ausführlich auf die neu erstellte und neu gestaltete Internetseite ein und stellen die Menüstruktur sowie verschiedene Angebote bzw. Neuerungen dar.

Die Stadträte nehmen die Präsentation wohlwollend zur Kenntnis und bedanken sich für die Arbeit.

Stadträtin Wallrapp stellt den Antrag, neben dem eigentlichen Gästebuch, ein Gästebuch für die Einträge der in Amerika lebenden Kitzinger einzurichten, die bisher mit den Einträgen auf dem Gästebuch für Unmut der übrigen Nutzer sorgten.

Oberbürgermeister Müller sagt eine Umsetzung zu.

2. Bürgermeister Christof fragt nach, ob neben der Tagesordnung und dem Protokoll, die bisher auf die Internetseite gestellt werden, auch die Sitzungsvorlagen der öffentlichen Sitzungen hochgeladen werden könnten.

Oberbürgermeister Müller sagt dies zu.

2. Antrag KIK-Fraktion vom 07.10.2010 - Sportzentrum Sickergrund, Sanierung

Freisportanlage:

hier: Einholung von Angeboten bei Fachfirmen

A. Oberbürgermeister Müller verweist auf den Antrag der KIK-Stadtratsfraktion, auf den 2. Bürgermeister Christof im Folgenden eingeht. Seiner Auffassung nach sollte das Bauamt die Planung selbst durchführen.

Stadtrat May als Sportreferent ist der Auffassung, dass über den Verwaltungsvorschlag abgestimmt werden und die Vergabe an das Fachbüro erfolgen sollte.

B. Mit 20 : 5 Stimmen

Der Antrag der KIK-Fraktion vom 07.10.2010, Angebote für die Planungs- bzw. Ingenieurleistungen zur Sanierung der Freisportanlagen im Sportzentrum „Sickergrund“ bei Fachfirmen einzuholen, wird abgelehnt.

3. Sportzentrum Sickergrund - Sanierung Freisportanlage:

hier: Vergabe der Ingenieurleistung nach HOAI - neuer Sachstandsbericht (Tischvorlage)

A. Mit 19 : 6 Stimmen

1. Vom aktualisierten Sachvortrag aus nicht öffentlicher Sitzung wird Kenntnis genommen.
2. Das Landschaftsarchitekturbüro arc.grün, Kitzingen, erhält den Auftrag für die Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten an der Laufbahn im Sickergrund. Grundlage ist das Angebot vom 15.09.2010. Der Auftragswert beträgt voraussichtlich inkl. Nebenkosten 29.743,60 € brutto.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.

B. Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass sich somit der Antrag der ödp-Stadtratsgruppe erledigt habe.
Dies wird zur Kenntnis genommen.

4. Übertragung des Grundschulaufwandes auf den Schulverband Volksschule Buchbrunn -

Mit 21 : 3 Stimmen

1. Die Stadt Kitzingen nimmt die Auflösung des bisherigen Schulverbandes Buchbrunn zur Kenntnis.
2. Der Grundschulaufwand für die Schülerinnen und Schüler aus Repperndorf wird auf den neu entstandenen Schulverband Volksschule Buchbrunn – Mittelschule übertragen, dem anliegenden öffentlich-rechtlichen Schulvertrag wird zugestimmt.
3. Der öffentlich-rechtliche Schulvertrag nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Nordtangente BA I - Lärmschutzwände Nr. 1 und 6;
hier: Planungs- und Ausführungsvereinbarungen mit DB Netz AG

A. Herr Haupt geht kurz auf die zu errichteten Lärmschutzwände sowie die dafür notwendige Vereinbarung mit der DB Netz AG ein.
Auf Nachfrage von verschiedenen Stadträten, weshalb bei bestimmten Stellen kein Lärmschutz errichtet werde, verweist Herr Haupt auf die Berechnungen, die dem Planfeststellungsverfahren zugrunde lagen und aufgrund derer an bestimmten Stellen kein Lärmschutz notwendig sei. Dabei verweist er auch auf die örtlichen Gegebenheiten (Böschung, Straße sitzt tiefer) in manchen Bereichen.
Stadtrat Rank stellt den Antrag, vor der Fertigstellung der Lärmschutzwand eine Referenzmessung durchzuführen, damit man einen Vergleich habe, inwiefern die Lärmschutzwand einen Nutzen bringen werde.
Oberrechtsrätin Schmöger gibt nach kurzer Diskussion zu Bedenken, dass man mit Blick auf das Planfeststellungsverfahren durch eine Änderung erneut ein Verfahren durchlaufen müsse, was zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen könnte.
Bauamtsleiter Janner ist der Auffassung, dass man ungeachtet des Verfahrens Vergleichsmessungen durchführen könnte, um mögliche Forderungen an die Bahn untermauern zu können.
Oberbürgermeister Müller bittet um Ergänzung einer Ziffer 3, wonach Referenzmessungen durchzuführen seien.

B. Mit 25 : 0 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Kitzingen und der DB Netz AG für die Planung und Ausführung der Lärmschutzwand Nr. 1 und Nr. 6 gemäß der Anlage 1 und Anlage 2 der Niederschrift zu und ermächtigt den Oberbürgermeister die entsprechenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.
3. Die Stadt Kitzingen beauftragt Messungen, die den momentanen Stand der Lärmwerte davon unabhängig dokumentieren.

6. Hauptschule Siedlung - Kitzingen:

hier: Energetische Sanierung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

- A. Stadtrat Heisel verweist auf Fenster, die für den Brandschutz verwendet werden sollen und ist der Auffassung im Physiksaal ein Anderes zu verwenden, da diese aufgrund der verschraubten Bänke nur schwer zugänglich sei.
Bauamtsleiter Janner sagt zu, dies zu prüfen.

B. Mit 25 : 0 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Bei der energetischen Sanierung wird eine 3-fach Verglasung realisiert und die bereitgestellten Mittel 2010/2011 bei der HH-Stelle 1.2122.9451 von 1.445.000 € um 35.000 € auf 1.480.000 € erweitert.
3. Die für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bei der HH-Stelle 1.2122.9450 bereitgestellten Mittel 2010/2011 werden von 480.000 € um 110.000 € auf 590.000 € erweitert.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleistungen bis spätestens Ende 2012 umzusetzen.

7. Regionalplan der Region Würzburg - Fortschreibung Kapitel B X "Energieversorgung":

hier: Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit

- A. Stadträtin Kahnt erinnert an ihre Anregung aus der Sitzung des Finanzausschusses, wonach neben der dezentralen auch die zentralen Energiequellen genutzt werden sollten und die Stellungnahme der Stadt Kitzingen entsprechend gefasst werden sollte.
Oberbürgermeister Müller sagt zu, dass dies entsprechend aufgenommen werde.

B. Mit 25 : 0 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat nimmt das gemäß Abschnitt 1.3 im Kapitel B X „Energieversorgung“ der Fortschreibung des Regionalplans formulierte Ziel der Raumordnung zur Trassenbündelung zur Kenntnis.
Es wird künftig im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seine Berücksichtigung finden.
3. Der Stadtrat äußert sich zu Abschnitt 4.1 des Kapitels B X „Energieversorgung“

der Fortschreibung des Regionalplans wie folgt:

„Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine Fortschreibung dieses Ziels nicht hinreichend begründet. Daher sollte vor genauer Prüfung der Umsetzbarkeit eine entsprechende Zielfestlegung aus Sicht der Stadt Kitzingen nicht erfolgen.“

Darüber hinaus spricht sich der Stadtrat der Stadt Kitzingen dafür aus, den Einsatz der Möglichkeiten der zentralen Nahwärmeversorgung verstärkt in Abwägung zu dezentralen Technologien, wie z. B. BHKW's, Erdwärmesonden, etc. zu prüfen.

8. Kreisverkehr E-Center;
hier: Vorstellung des Bauentwurfes

- A. Oberbürgermeister Müller verweist auf die Vorstellung und die ausführliche Diskussion im Rahmen des Finanzausschusses und bittet um Beschlussfassung auf Umsetzung des Kreisverkehrs. Darüber hinaus sollte die Stadt weiterhin ein Interesse an der Anbindung der ST 2271 an die Marktbreiter Straße haben.

Stadtrat Rank als Stadtentwicklungsreferent bitte ebenfalls um Zustimmung.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte ausführlich über den Kreisverkehr, wobei Teile die erheblichen Kosten mit Blick auf die Unterbringung im Finanzplan zu Bedenken geben. Außerdem wird weiterhin die Umsetzung der Ausfahrt über die ST 2271 gefordert. Teile der Stadträte halten die Anbindung an die ST 2271 sogar noch wichtiger als den Bau des Kreisverkehrs.

Berufsmäßiger Stadtrat Rodamer verweist auf die Finanzierung und stellt dar, dass nach Abzug der Beteiligung durch das Straßenbauamt (50 %) sowie möglicher Zuschüsse des Staates die Stadt Eigenmittel in Höhe von 175.000,00 € aufbringen müsse. Die Veranschlagung (2011 oder 2012) hänge auch vom Straßenbauamt als Maßnahmenträger ab.

Aufgrund weiterer Diskussion stellt Stadträtin Richter den Antrag auf Schluss der Debatte.

B. Mit 19 : 6 Stimmen

Dem Antrag auf Schluss der Debatte wird stattgegeben.

C. Mit 18 : 7 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Mit der Umsetzung der Maßnahme auf der Grundlage des Entwurfs vom 07.09.2010, siehe Anlage, besteht Einverständnis.
3. Unabhängig davon ist die Stadt Kitzingen nach wie vor daran interessiert, eine Ausfahrtsmöglichkeit von der Marktbreiter Straße in die St 2271 zu erlangen und wird eine entsprechende Umplanung einfordern.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Staatlichen Bauamt die notwendigen Verhandlungen zu führen und die Ergebnisse dem Stadtrat vorzulegen.

9. Eilantrag CSU-Fraktion vom 10.10.2010 - Bahnhofsumfeld Kitzingen;
hier: Wiederbelebung der Vorentwurfsplanung "Neugestaltung Bahnhofplatz Kitzingen mit zentralen Omnibusbahnhof und P + R Plätzen

- A. Bauamtsleiter Janner geht kurz auf den Antrag der CSU ein und stellt dar, dass man diesen ablehnen müsste, da die vorliegenden Planungen über die Entwurfsphase nicht hinausgekommen seien. Die Planungen, die er persönlich für brauchbar ansehe, könnten als Grundlage für die Vorbereitung eines Wettbewerbs, den er weiterhin befürworte, dienen.

Oberbürgermeister Müller verweist darüber hinaus auf den Fragenkatalog der UsW-Fraktion, auf die er im Folgenden eingeht.

Hinsichtlich der Frist auf Beteiligung der Bahn an den Altlasten stellt Dipl.-Ing. Volkmann dar, dass diese im August 2011 ablaufe und bis dahin der Bahn eine abrechnungsfähige Rechnung vorliegen müsse.

Stadtrat Schmidt stellt dar, dass die Stadt mit Blick auf die Verkehrsverbünde nicht verpflichtet sei, Parkplätze zu schaffen. Seiner Auffassung nach sollte man lediglich die Abbrucharbeiten vornehmen und im südlichen Bereich provisorische Parkplätze schottern. Im Übrigen könnten die Planungen für die Parkpalette vonstatten gehen.

Oberbürgermeister Müller nimmt die Anregung hinsichtlich der provisorischen Parkplätze im südlichen Bereich auf und stellt hinsichtlich des weiteren Vorgehens dar, dass ein Wettbewerb nach wie vor das richtige Instrument sei.

Stadträtin Dr. Endres-Paul stellt dar, dass nach den Anträgen der KIK-Stadtratsfraktion vom November 2009 die Verwaltung die Arbeiten nicht weiter betrieben habe und nun die Provisorien errichtet werden müssen, die nicht förderfähig seien. Sie bittet, den Aufwand für die Provisorien so gering wie möglich zu gestalten und bitte die Verwaltung bis Mitte 2011 eine beschlussfähig Planung für den gesamten Bereich vorzulegen.

Stadtrat Weiglein gibt hinsichtlich der Palette die Kosten für die Veranschlagung im Haushalt sowie die enormen Folgekosten zu Bedanken. Er spricht sich für die Abbrucharbeiten aus und fragt nach der Möglichkeit, die Parkplätze analog der im Bereich des Bleichwasens zu schottern.

Bauamtsleiter Janner stellt dar, dass lediglich die Abbrucharbeiten durchgeführt werden sollten sowie die provisorischen Parkplätze im Bereich des Südens. Auf das Provisorium werde verzichtet. Die Kosten hierfür lägen insgesamt bei 492.000,00 €. Eine Genehmigung sei für die Schaffung der Parkplätze noch nicht notwendig. Lediglich wenn die Gesamtmaßnahme „P+R, Bahnhofsvorplatz bzw. Omnibusbahnhof“ umgesetzt werde, müsse ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Berufsmäßiger Stadtrat Rodamer ergänzt hinsichtlich der Kosten, dass neben den bereitgestellten 278.000,00 € zusätzlich 210.000,00 € anstelle der 325.000,00 € in den Haushalt eingestellt werden müssten.

Oberbürgermeister Müller stellt dar, dass der Beschlussentwurf hinsichtlich des Parkprovisoriums (Ziffer 10 der Niederschrift) entsprechend abgeändert werden müsste.

B. Mit 19 : 5 Stimmen

Der Eilantrag der CSU-Fraktion vom 10.10.2010 über die fertige Planung "Neugestaltung Bahnhofsvorplatz Kitzingen mit zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) und P+R-Plätzen (P+R) vom 25.10.2007" abzustimmen, wird abgelehnt, da es sich nicht um eine fertige, sondern lediglich um eine Vorentwurfsplanung handelt, die eine weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung erfordert.

10. Bahnhof Kitzingen - Errichtung eines Parkplatzprovisoriums auf den ehemaligen Betriebsflächen im Bereich Nord und Süd; hier: Vorstellung der Entwurfs- und Kostenplanung

Mit 24 : 0 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

2. Der Oberbürgermeister ermächtigt, die Vergabe der Rückbau- und Altlastensanierungsarbeiten zu vollziehen.
3. Zur Finanzierung der Maßnahmen werden die notwendigen Mittel für den Bereich Süd bei der Haushaltsstelle 1.6300.9501 in Höhe von 95.000,00 € und für den Bereich Nord bei der Haushaltsstelle 1.6300.9503 in Höhe von 376.000,00 € 2010 eingestellt.

12. Anfrage von 2. Bürgermeister Christof

Umgestaltung Friedrich-Ebert-Straße, Kreuzungsumbau B 8

2. Bürgermeister Christof verweist auf die Umgestaltung und stellt fest, dass durch die errichteten Baumscheiben der Bereich sehr eng gefasst sei und dort Begegnungsverkehr nur schwierig möglich sei. Die Bäume hätte er sich eher im Grünbereich gewünscht, als in den Wurzelhemmern. Auch die Ortsbegehung zeigte, dass manche Stadträte ihre Bedenken zur Umgestaltung haben. Seiner Auffassung nach, habe dies der Stadtrat nicht in dieser Form beschlossen – auch die Protokolle könnten dies nicht wiedergeben. Er befürwortet, dass bei diversen Punkten eine Umplanung vorgenommen werde. Darüber hinaus verweist er auf unterschiedliche Pläne, die bei der Regierung eingereicht wurden.

Bauamtsleiter Janner stellt dar, dass nachdem das Straßenbauamt kurzfristig den Kreuzungsumbau an die Maßnahme angehängt hat, erwies es sich als vorteilhaft, die städtischen Planungen schnell anzugehen und mit einem Vorratsbeschluss des Stadtrates abzusichern, damit eine Förderung nach Stadtumbau West erzielt werden kann. Hinsichtlich der unterschiedlichen Pläne erklärt er, dass zunächst ein Vorentwurfsplan an die Regierung übermittelt wurde, dieser im Folgenden mit der Regierung abgestimmt, korrigiert und anschließend nochmals eingereicht wurde.

Berufsmäßiger Stadtrat Rodamer stellt dar, dass eine Umplanung immer unter Berücksichtigung der Förderung gesehen werden müsse und vor der Ausführung mit der Regierung von Unterfranken abzusprechen sei.

2. Bürgermeister Christof verweist auf eine Aussage von Herrn Wägelein, wonach kleine Änderungen möglich wären.

Nach weiteren Nachfragen diesbezüglich sagt Oberbürgermeister Müller zu, hinsichtlich der Änderung der Baumscheiben nochmals auf die Regierung von Unterfranken zuzugehen.

2. Bürgermeister Christof stellt dar, dass er bereits in seiner Vertretungszeit Herrn Janner hiermit beauftragt habe, worauf Oberbürgermeister Müller widerspricht, dass er in der Vertretungszeit lediglich das Tagesgeschäft erledigen dürfe und derartige grundlegenden Anweisungen nicht zu erfolgen hätten.

13. Dank von Stadträtin Glos

Stadträtin Glos bedankt sich bei der Presse für die Veröffentlichung der „Unterkunftssuche“ für die russische Studentin im Museum. Die Suche war erfolgreich.

14. Anfragen von Stadträtin Dr. Endres-Paul

- Antrag der SPD zur Kaltensondheimer Straße

- Antrag der SPD zur Resolution hinsichtlich der Laufzeitverlängerung

Stadträtin Dr. Endres-Paul fragt nach, wann die Anträge der SPD zur „Kaltensondheimer Straße“ sowie zur „Resolution gegen die Laufzeitverlängerung“ behandelt werden.

Oberbürgermeister Müller erklärt, dass der Antrag zur „Kaltensondheimer Straße“ nicht behandelt werde, da keine neuen Vorraussetzungen vorliegen.

Der Antrag zur Resolution werde am 28.10.2010 behandelt.

Stadträtin Dr. Endres-Paul gibt hinsichtlich der Kaltensondheimer Straße zu Bedenken, dass 200 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürger gesammelt wurden und dies Grund genug sei.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass trotz der Unterschriften kein neuer Sachstand vorliege.

Oberbürgermeister Müller schließt die öffentliche Sitzung um 21.00 Uhr.

Oberbürgermeister

Protokollführer

Vereinbarung

über die Maßnahme

**Errichtung einer Schallschutzwand
an der Bahnlinie Fürth – Würzburg (5910)
Bahn-km 72,6+78.7 – Bahn-km 72,9+41.6 r.d.B.**

zwischen der

**DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Produktionsdurchführung Würzburg
Rimparer Straße 7
97080 Würzburg
nachfolgend DB Netz AG**

und der

**Stadt Kitzingen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Kaiserstraße 13-15
97318 Kitzingen
nachfolgend Stadt**

genannt.

Präambel

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2003 für den Bau der Nordtangente der Stadt Kitzingen (Bauabschnitt I) wurden u.a. auch die Pläne 11.2.1 und 11.2.3 (Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen) festgestellt. Aufgrund der räumlichen Nähe der Lärmschutzwand Nr. 6 zum Gleisbereich, wird diese von der DB Netz AG erstellt. Die Wände sind jedoch gemäß Planfeststellung Bestandteil der Straßenanlage.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die DB Netz AG plant und errichtet namens, im Auftrag und auf Rechnung der Stadt auf das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück FlNr. 2000/3, das dem Eisenbahnverkehr gewidmet ist, eine Schallschutzwand (Nr.6 (SSW) auf Bahngrund im Bereich zwischen der Alten Poststraße und der Auffahrtsrampe Mainstockheimer Straße / Nordtangente. Die SSW beginnt im Süden r.d.B. bei Bahn-km 72,6+78.7 und endet im Norden bei Bahn-km 72,9+41. Die Schallschutzwand ist eine Lärmvorsorgemaßnahme des Straßenbaulastträgers für die Nordtangente.

§ 2 – Art und Umfang der Maßnahme

Errichtung einer Schallschutzwand im Abstand von $\geq 3,80$ m zur Gleisachse des Gleises Fürth - Würzburg gemäß dem als Anlage 1 beiliegendem Lageplan.

Die Art der SSW wurde im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Die SSW wird mittels Bohrpfählen im Erdreich gegründet. Die Grundlagen aus dem Planfeststellungsbeschluss sind in dem Bauwerksentwurf vom 31.05.2005, der mit der Regierung von Unterfranken sowie der DB Netz AG abgestimmt ist, eingearbeitet und Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Pläne Unterlage Nr. 10.8.6 Blatt 1a, 1b und 1c sind dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt und ebenfalls deren Bestandteil.

Im Umfang der Baumaßnahme sind alle Planungs- und Ausführungsmaßnahmen, die für die technische Realisierung nötig sind, enthalten.

§ 3 – Planung und Ausführung

Die Planung und Errichtung der Schallschutzwand erfolgt gemäß der für die DB Netz AG geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, sonstigen Vorschriften und Regeln der Technik, insbesondere gemäß der DB-Richtlinie Ril 800.2001 „Netzinfrasturktur Technik entwerfen – Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken“.

Die Art und Gestaltung der Schallschutzelemente ist möglichst wie die im Bereich zu errichtende SSW des Lärmsanierungsprogramms Aluminium-Wandelement für Schallschutzwände mit DB Zulassung zu planen. Grundsätzlich muss die Stadt Kitzingen vor Ausschreibung bzw. Beauftragung der Leistungen den Planunterlagen schriftlich zustimmen. Die evtl. erforderlichen Zuwegungen oder Treppen im Bereich der Fluchttüren sind Bestandteil dieser Maßnahme.

Die Planung und Errichtung der SSW obliegt der DB Netz AG. Die DB Netz AG beauftragt alle Planungen, Bauleistungen, Sicherungsleistungen, Leistungen des Bauüberwachers Bahn und alle sonstigen notwendigen Leistungen direkt und stellt die Ausführung durch Fachfirmen sicher.

Mit der Beauftragung der Baufirma und der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Beteiligten (DB Netz AG und Stadt Kitzingen) zugestimmt haben.

Nach Fertigstellung der SSW findet eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme durch die Stadt, die DB Netz AG und die bauausführenden Firmen statt. Die Belange des Eisenbahnbundesamtes bleiben hiervon unberührt. Mit erfolgter Schlussabnahme des mängelfreien Werkes durch die DB Netz AG geht zugleich die Schallschutzwand in das Eigentum und Verantwortung der Stadt über, die ab diesem Zeitpunkt die Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflichten sowie die Unterhaltungspflicht übernimmt. Falls hierzu der Gleisbereich betreten werden muss, nimmt die Stadt Kitzingen frühzeitig den Kontakt mit der DB Netz AG auf, damit geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb festgelegt werden können.

Die Reinigungspflicht der SSW liegt dauerhaft bei der Stadt.

Die Stadt erhält von der DB Netz AG nach Fertigstellung der SSW eine Ausfertigung der Bestandsunterlagen gemäß den Richtlinien der DB Netz AG.

§ 4 – Kostenübernahme

Die Stadt verpflichtet sich, sämtliche Kosten für Planung, Herstellung und Abnahme der Schallschutzwand gemäß § 3 zu übernehmen. Dies beinhaltet auch die Übernahme der Kosten der DB Netz AG, wie z.B. für die Bau- und Betriebsanweisung, Sicherung/Umlegung

von Kabeltrassen, Gleissperrungen, Gleisstopf- und Richtarbeiten, Abschaltung der Oberleitung, Betriebserschwerungskosten, etc.

Es gelten die "Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und deren verbundene Unternehmen" (AVBL) - Ausgabe Juli 2010, beigelegt als Anlage 2 dieser Erklärung und die „Preisliste für Vertragsleistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG“, die auf Anforderung bei der in Betracht kommenden Positionen übersendet wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Vertragsbeteiligten belaufen sich die geschätzten Herstellungskosten auf ca. brutto 467.000,- €.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Wochen nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung über die tatsächlichen Herstellungskosten, der Schlussabnahme der mängelfreien Werkleistungen durch die DB Netz AG und nach Eingang der Rechnung bei der Stadt zur Zahlung fällig. Die DB Netz AG ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Abschlagsrechnungen können dem nachgewiesenen Leistungsstand entsprechend monatlich gestellt werden. Den Rechnungen sind die Abrechnungsunterlagen (Aufmaße, Abrechnungspläne, Mengenermittlungen ...) in Kopie beizulegen. Im Streitfall darf die unstrittige Summe nicht zurückgehalten werden bis die Streitfrage geklärt ist.

Ein der DB Netz AG durch den Bau und Bestand der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand evtl. entstehenden Mehraufwand und -kosten beim Betrieb, bei Instandhaltungs-, Unterhaltungsmaßnahmen u.ä. an eigenen Anlagen sind von der Stadt auszugleichen.

§ 5 – Eigentumsverhältnisse – dingliche Sicherung

Die Parteien sind sich einig, dass diese Schallschutzwand samt Zubehör als Scheinbestandteil der Grundstücke der DB Netz AG nicht in das Eigentum der DB Netz AG übergehen soll bzw. übergegangen ist.

Evtl. Ersatzansprüche der Stadt, auch aus gesetzlichen Regelungen über einen Eigentumsübergang, gegen DB Netz AG bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Das Benutzungsrecht wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Die DB Netz AG verpflichtet sich, die hierzu erforderliche Eintragungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzugeben. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt, die Löschungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erteilen.

§ 6 – Nutzung, Änderungen, Anpassungen

Die Stadt ist berechtigt, die auf dem Grundstück der DB Netz AG errichtete Schallschutzwand langfristig zu belassen.

Die betrieblichen und sicherheitstechnischen Belange der DB Netz AG sind jedoch vorrangig zu berücksichtigen.

Die Stadt ist berechtigt, das(die) Grundstück(e) zur Bauwerksprüfung, zur Instandhaltung sowie zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nur nach vorheriger Absprache mit der DB Netz AG und unter Beachtung sicherheitsrelevanter Vorgaben und Regelungen sowie Unfallverhütungsvorschriften zu betreten, zu nutzen und Arbeiten vorzunehmen.

Beabsichtigt die DB Netz AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird die Stadt eine dadurch notwendige Änderung, Anpassung der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand, auch der Dienstbarkeit auf ihre Kosten vornehmen.

§ 7 - Haftung

Für alle Schäden, die der DB Netz AG, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bau und Bestand der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand der Stadt entstehen, hat im Verhältnis zwischen Stadt und DB Netz AG die Stadt aufzukommen. Sie stellt die DB Netz AG frei, wenn diese wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB Netz AG daraus entstehen, dass sie aufgrund Grundstückseigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von (Umwelt-) Schäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten oder die Anlage der Stadt entstanden sind.

Die Stadt ist von diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der DB Netz AG oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Schäden an der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand der Stadt hat die DB Netz AG nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihr oder ihren Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Bei der Abwägung der Verursachung nach § 254 BGB geht die allgemeine Betriebsgefahr der Eisenbahn der DB Netz AG zu Lasten der Stadt.

Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der DB Netz AG, der DB AG oder einer ihrer Konzerntöchter infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 - Änderungen und Ergänzungen, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Parteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt

Gerichtsstand ist Nürnberg

§ 9 – Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Anlagen: 1. Lageplan
 2. Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regel-
 leistungen der DB AG und deren verbundene Unternehmen
 3. Bauwerksentwurf vom 31.05.2005 , Unterlage 10.8.6 Blatt 1a, 1b und 1c

Für die Beteiligten:

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Produktionsdurchführung Würzburg
Rimparer Straße 7
97080 Würzburg

Stadt Kitzingen
Oberbürgermeister Siegfried Müller

i.V. i.V.

.....

Würzburg,

Kitzingen,

Vereinbarung

über die Maßnahme

**Errichtung einer Schallschutzwand
an der Bahnlinie Fürth – Würzburg (5910)
Bahn-km 72,1+39.1 – Bahn-km 72,3+47.0 l.d.B.**

zwischen der

**DB Netz AG AG
Regionalbereich Süd
Produktionsdurchführung Würzburg
Rimparer Straße 7
97080 Würzburg
nachfolgend DB Netz AG**

und der

**Stadt Kitzingen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Kaiserstraße 13-15
97318 Kitzingen
nachfolgend Stadt**

genannt.

Präambel

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2003 für den Bau der Nordtangente der Stadt Kitzingen (Bauabschnitt I) wurden u.a. auch die Pläne 11.2.1 und 11.2.3 (Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen) festgestellt. Aufgrund der räumlichen Nähe der Lärmschutzwand Nr. 1 zum Gleisbereich, wird diese von der DB Netz AG erstellt. Die Wände sind jedoch gemäß Planfeststellung Bestandteil der Straßenanlage.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die DB Netz AG plant und errichtet namens, im Auftrag und auf Rechnung der Stadt auf das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück FlNr. 2000/3, das dem Eisenbahnverkehr gewidmet ist, eine Schallschutzwand (Nr.1 (SSW) auf Bahngrund im Bereich Schützenstraße / Kreuzung B8 / Nordtangente. Die SSW beginnt südlich l.d.B. des bestehenden Viaduktes bei Bahn-km 72,1+39.7 und endet nördlich des Viaduktes bei Bahn-km 72,3+47.0. Die Schallschutzwand ist eine Lärmvorsorgemaßnahme des Straßenbaulastträgers für die Nordtangente.

§ 2 – Art und Umfang der Maßnahme

Errichtung einer Schallschutzwand im Abstand von $\geq 3,80$ m zur Gleisachse des Gleises Würzburg - Fürth mit einer Höhe von mind. 1,4 m über Schienenoberkante südlich des Viaduktes, einer Höhe von mind. 1,1 m über Schienenoberkante im Bereich des Viaduktes und einer Höhe von mind. 2,3 m über Schienenoberkante nördlich des Viaduktes gemäß dem als Anlage 1 beiliegendem Lageplan.

Die Art der SSW wurde im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Vor und hinter dem Viadukt wird die SSW mittels Bohrpfählen im Erdreich gegründet. Im Bereich des Bauwerks ist eine Befestigung am Viadukt vorgesehen. Die Grundlagen aus dem Planfeststellungsbeschluss sind in dem Bauwerksentwurf vom 31.05.2005, der mit der Regierung von Unterfranken sowie der DB Netz AG abgestimmt ist, eingearbeitet und Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Pläne Unterlage Nr. 10.8.1 Blatt 1a und 1b sind dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt und ebenfalls deren Bestandteil.

Im Umfang der Baumaßnahme sind alle Planungs- und Ausführungsmaßnahmen, die für die technische Realisierung nötig sind, enthalten.

§ 3 – Planung und Ausführung

Die Planung und Errichtung der Schallschutzwand erfolgt gemäß der für die DB Netz AG geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, sonstigen Vorschriften und Regeln der Technik, insbesondere gemäß der DB-Richtlinie Ril 800.2001 „Netzinfrasturktur Technik entwerfen – Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken“.

Die Art und Gestaltung der Schallschutzelemente außerhalb des Bauwerks (Viaduktes) ist möglichst wie die im Bereich zu errichtende SSW des Lärmsanierungsprogramms *Aluminium-Wandelement für Schallschutzwände mit DB Zulassung* zu planen. Im Bereich Viadukt ist eine transparente SSW vorgesehen. Sollte bis zum spätest möglichen Ausschreibungszeitpunkt kein zugelassenes System vorliegen, muss eine alternative Lösung mit der Stadt Kitzingen abgestimmt werden. Grundsätzlich muss die Stadt Kitzingen vor Ausschreibung bzw. Beauftragung der Leistungen den Planunterlagen schriftlich zustimmen.

Die evtl. erforderlichen Zuwegungen oder Treppen im Bereich der Fluchttüren sind Bestandteil dieser Maßnahme.

Die Planung und Errichtung der SSW obliegt der DB Netz AG. Die DB Netz AG beauftragt alle Planungen, Bauleistungen, Sicherungsleistungen, Leistungen des Bauüberwachers Bahn und alle sonstigen notwendigen Leistungen direkt und stellt die Ausführung durch Fachfirmen sicher.

Mit der Beauftragung der Baufirma und der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Beteiligten (DB Netz AG und Stadt Kitzingen) zugestimmt haben.

Nach Fertigstellung der SSW findet eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme durch die Stadt, die DB Netz AG und die bauausführenden Firmen statt. Die Belange des Eisenbahnbundesamtes bleiben hiervon unberührt. Mit erfolgter Schlussabnahme des mängelfreien Werkes durch die DB Netz AG geht zugleich die Schallschutzwand in das Eigentum und Verantwortung der Stadt über, die ab diesem Zeitpunkt die Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflichten sowie die Unterhaltungspflicht übernimmt. Falls hierzu der Gleisbereich betreten werden muss, nimmt die Stadt Kitzingen frühzeitig den Kontakt mit der DB Netz AG auf, damit geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb festgelegt werden können.

Die Reinigungspflicht der SSW liegt dauerhaft bei der Stadt.

Die Stadt erhält von der DB Netz AG nach Fertigstellung der SSW eine Ausfertigung der Bestandsunterlagen gemäß den Richtlinien der DB Netz AG.

§ 4 – Kostenübernahme

Die Stadt verpflichtet sich, sämtliche Kosten für Planung, Herstellung und Abnahme der Schallschutzwand gemäß § 3 zu übernehmen. Dies beinhaltet auch die Übernahme der Kosten der DB Netz AG, wie z.B. für die Bau- und Betriebsanweisung, Sicherung/Umlegung von Kabeltrassen, Gleissperrungen, Gleisstopf- und Richtarbeiten, Abschaltung der Oberleitung, Betriebserschwerungskosten, etc.

Es gelten die "Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und deren verbundene Unternehmen" (AVBL) - Ausgabe Juli 2010, beigelegt als Anlage 2 dieser Erklärung und die „Preisliste für Vertragsleistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG“, die auf Anforderung bei der in Betracht kommenden Positionen übersendet wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Vertragsbeteiligten belaufen sich die geschätzten Herstellungskosten auf ca. brutto 169.000,- €.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Wochen nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung über die tatsächlichen Herstellungskosten, der Schlussabnahme der mängelfreien Werkleistungen durch die DB Netz AG und nach Eingang der Rechnung bei der Stadt zur Zahlung fällig. Die DB Netz AG ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Abschlagsrechnungen können dem nachgewiesenen Leistungsstand entsprechend monatlich gestellt werden. Den Rechnungen sind die Abrechnungsunterlagen (Aufmaße, Abrechnungspläne, Mengenermittlungen ...) in Kopie beizulegen. Im Streitfall darf die unstrittige Summe nicht zurückgehalten werden bis die Streitfrage geklärt ist.

Ein der DB Netz AG durch den Bau und Bestand der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand evtl. entstehenden Mehraufwand und -kosten beim Betrieb, bei Instandhaltungs-, Unterhaltungsmaßnahmen u.ä. an eigenen Anlagen sind von der Stadt auszugleichen.

§ 5 – Eigentumsverhältnisse – dingliche Sicherung

Die Parteien sind sich einig, dass diese Schallschutzwand samt Zubehör als Scheinbestandteil der Grundstücke der DB Netz AG nicht in das Eigentum der DB Netz AG übergehen soll bzw. übergegangen ist.

Evtl. Ersatzansprüche der Stadt, auch aus gesetzlichen Regelungen über einen Eigentumsübergang, gegen DB Netz AG bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Das Benutzungsrecht wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Die DB Netz AG verpflichtet sich, die hierzu erforderliche Eintragungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzugeben. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt, die Löschungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erteilen.

§ 6 – Nutzung, Änderungen, Anpassungen

Die Stadt ist berechtigt die auf dem Grundstück der DB Netz AG errichtete Schallschutzwand langfristig zu belassen.

Die betrieblichen und sicherheitstechnischen Belange der DB Netz AG sind jedoch vorrangig zu berücksichtigen.

Die Stadt ist berechtigt, das(die) Grundstück(e) zur Bauwerksprüfung, zur Instandhaltung sowie zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nur nach vorheriger Absprache mit der DB Netz AG und unter Beachtung sicherheitsrelevanter Vorgaben und Regelungen sowie Unfallverhütungsvorschriften zu betreten, zu nutzen und Arbeiten vorzunehmen.

Beabsichtigt die DB Netz AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird die Stadt eine dadurch notwendige Änderung, Anpassung der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand, auch der Dienstbarkeit, auf ihre Kosten vornehmen.

§ 7 - Haftung

Für alle Schäden, die der DB Netz AG, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bau und Bestand der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand der Stadt entstehen, hat im Verhältnis zwischen Stadt und DB Netz AG die Stadt aufzukommen. Sie stellt die DB Netz AG frei, wenn diese wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB Netz AG daraus entstehen, dass sie aufgrund Grundstückseigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von (Umwelt-) Schäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten oder die Anlage der Stadt entstanden sind.

Die Stadt ist von diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der DB Netz AG oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Schäden an der vertragsgegenständlichen Schallschutzwand der Stadt hat die DB Netz AG nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihr oder ihren Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Bei der Abwägung der Verursachung nach § 254 BGB geht die allgemeine Betriebsgefahr der Eisenbahn der DB Netz AG zu Lasten der Stadt.

Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der DB Netz AG, der DB AG oder einer ihrer Konzerntöchter infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 - Änderungen und Ergänzungen, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Parteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt

Gerichtsstand ist Nürnberg

§ 9 – Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Anlagen: 1. Lageplan
 2. Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regel-
 leistungen der DB AG und deren verbundene Unternehmen
 3. Bauwerksentwurf vom 31.05.2005 , Unterlage 10.8.1 Blatt 1a und 1b

Für die Beteiligten:

DB Netz AG AG
Regionalbereich Süd
Produktionsdurchführung Würzburg
Rimparer Straße 7
97080 Würzburg

Stadt Kitzingen
Oberbürgermeister Siegfried Müller

i.V. i.V.

.....

Würzburg,

Kitzingen,